

RATGEBER

Sich gegenseitig begünstigen im Konkubinatsverhältnis

Maximale Absicherung ohne Trauschein? Für das Zusammenleben im Konkubinatsverhältnis gibt es kaum gesetzliche Regelungen. Umso wichtiger ist es, sich frühzeitig zu informieren und die notwendigen Punkte zu regeln.

Ich bin seit vier Jahren mit meinem Partner zusammen und wir erwarten in drei Monaten unser erstes gemeinsames Kind. Da mein Partner bereits eine Scheidung hinter sich hat, tut er sich schwer mit einer erneuten Heirat. Mir ist es wichtig, dass mein Kind und ich maximal abgesichert sind. Wie muss ich vorgehen? Besten Dank für Ihre Antwort, Anna S. aus S.

Liebe Frau Anna S.

Immer mehr Paare entscheiden sich für ein Zusammenleben ohne Trauschein. Die Gründe dafür sind zahlreich, so beispielsweise höhere Steuern, tiefere AHV-Renten, der Wegfall einer Witwenrente, der Wegfall von Scheidungsalimenten oder ein bereits durchlebter Scheidungskrieg. Mit dem Akt der Heirat sind die wichtigsten Punkte des Zusammenlebens mit einem Schlag geregelt. Für das Zusammenleben im Konkubinatsverhältnis hingegen gibt es kaum gesetzliche Regelungen. Deshalb ist es umso wichtiger, sich frühzeitig zu informieren und die notwendigen Punkte in privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Hinsichtlich Ihres gemeinsamen Kindes brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen, das Gesetz unterscheidet nicht zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern. Ihr Kind wird gegenüber dem Vater grundsätzlich dieselben Rechte haben, wie wenn Sie verheiratet wären. Allerdings muss der Vater das Kind anerkennen und die Eltern müssen die gemeinsame elterliche Sorge beantragen. Beide Erklärungen sind beim Zivilstandsamt resp. der Kesb abzugeben.

Todesfall des Partners

Um Sie als Konkubinatspartnerin maximal zu begünstigen, bedarf es verschiedenster Vorkehrungen: Im Todesfall Ihres Partners sind Sie – im Unterschied zu Ehegatten – als Konkubinatspartnerin keine gesetzliche Erbin. Ihr Lebenspartner kann Sie aber in

einem Testament oder einem Erbvertrag begünstigen, allerdings dürfen die Pflichtteile seiner Kinder nicht verletzt werden, weshalb er lediglich eine verfügbare Quote von einem Viertel hat. Um eine maximale Begünstigung zu erreichen, würde ich Ihnen zusätzlich raten, dass Ihr Partner eine Lebensversicherung abschliesst, in welcher Sie begünstigt werden. Das Todesfallkapital fällt bei einer reinen Risikoversicherung nicht in den Nachlass und muss somit mit den pflichtteilgeschützten Erben nicht geteilt werden.

Als Verheiratete würden Sie im Todesfall Ihres Partners zudem von der AHV, der Pensionskasse sowie der Unfallversicherung eine Witwenrente erhalten. Als Konkubinatspartnerin dagegen haben Sie gegenüber der AHV und der Unfallversicherung keinen solchen Anspruch. Je nach Reglement der Pensionskasse leistet die Pensionskasse unter bestimmten Voraussetzungen eine Witwenrente. Somit empfiehlt es sich, sich bei der Pensionskasse diesbezüglich zu erkundigen.

Reduktion Arbeitspensum

Falls Sie beabsichtigen, nach der Geburt Ihres Kindes Ihr Arbeitspensum zu reduzieren, bedürfen Sie einiger zusätzlicher Schutzmassnahmen. In einer Ehe ist der wirtschaftlich Schwächere von Gesetzes wegen geschützt, indem er bei einer Scheidung einen Unterhaltsanspruch hat, die während der Ehe angeäußerten Pensionskassengut-



Martina Schmid, Rechtsanwältin,
Chur und Davos.

haben geteilt werden, das AHV-Splitting vorgenommen wird und das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen – wenn kein anderslautender Ehevertrag abgeschlossen wird – geteilt wird. Bei der Trennung von Konkubinatspaaren ist derzeit nichts von all dem geschuldet. Es empfiehlt sich deshalb, einen Konkubinatsvertrag abzuschliessen und einen Trennungsunterhalt oder eine Abfindung zu vereinbaren. Die Vorsorgelücke, welche demjenigen entsteht, der die Kinderbetreuung übernimmt, kann allenfalls gefüllt werden, indem ihm ein Säule-3a-Konto eingerichtet wird. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterhalt ist mit Inkrafttreten des neuen Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 allerdings Besserung in Sicht: Neu ist im Rahmen des Kindesunterhalts ein Betreuungsunterhalt geschuldet, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Abschliessend ist festzuhalten, dass auch wenn sich durch privatrechtliche Verträge nicht dieselbe Begünstigung des Konkubinatspartners erreichen lässt wie mit einer Heirat, können viele Punkte geregelt werden. Ich empfehle Ihnen, sich frühzeitig beraten zu lassen und die notwendigen, auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepassten Vorkehrungen zu treffen.

■ TIPPS VON DEN EXPERTEN

Haben Sie eine Frage zum Recht, deren Antwort Sie brennend interessiert? Im Rahmen dieses Ratgebers laden wir Sie gerne ein, Rechtsfragen aus Ihrem Alltag an uns zu richten, die wir anonymisiert hier besprechen können. Bitte wenden Sie sich an:
info@kunzschmid.ch